

## **Antrag**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Finanzen**

### **Auswirkungen des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes auf die Reisekostenerstattung in der Forstverwaltung sowie Ausstattung der Forstverwaltung mit Dienstfahrzeugen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sie die derzeitige Ausstattung der Landesforstverwaltung mit Dienstfahrzeugen bewertet;
2. inwiefern sie im Entwurf des Doppelhaushalts 2023/2024 eine Aufstockung des Bestands an Dienstfahrzeugen für die Landesforstverwaltung vorsieht;
3. in welchem Umfang in der Landesforstverwaltung Bedienstete private Kraftfahrzeuge als Dienstfahrzeuge nutzen;
4. aus welchen Gründen in der Landesforstverwaltung Bedienstete private Kraftfahrzeuge als Dienstfahrzeuge nutzen;
5. inwiefern eine Verpflichtung besteht, dass Bedienstete der Landesforstverwaltung private Kraftfahrzeuge als Dienstfahrzeug nutzen;
6. aus welchen Gründen im Rahmen des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes die Wegstreckenentschädigung von 35 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, die bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs anfällt, bei dem ein erhebliches dienstliches Interesse besteht, seit 2009 nicht erhöht wurde;

7. inwiefern sie die Wegstreckenentschädigung von 35 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, die bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs anfällt, bei dem ein erhebliches dienstliches Interesse besteht, für ausreichend erachtet, insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Energiekrise auf die Kraftstoffpreise;
  8. wie sie die Forderung verschiedener Verbände nach einer Erhöhung der Wegstreckenentschädigung auf 45 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke bewertet;
  9. seit wann sowie aus welchen Gründen der Zuschlag von 5 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs, der mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde gewährt werden kann, wenn aufgrund der Art der Dienstgeschäfte regelmäßig in größerem Umfang Fahrten auf unbefestigten Straßen oder schwer befahrbaren Feld- oder Waldwegen durchzuführen sind, was bei Arbeiten im Forst der Fall ist, nicht erhöht wurde;
  10. inwiefern sie den Zuschlag von 5 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke als ausreichend erachtet, um den erhöhten Verschleiß und den erhöhten Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen auf unbefestigten Straßen oder schwer befahrbaren Feld- oder Waldwegen, wie es bei Arbeiten im Forst der Fall ist, auszugleichen, insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Energiekrise auf die Kraftstoffpreise;
  11. inwiefern sie eine Anpassung der Wegstreckenentschädigung sowie des Schlechtwegezuschlags, wenn aufgrund der Art der Dienstgeschäfte regelmäßig in größerem Umfang Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen auf unbefestigten Straßen oder schwer befahrbaren Feld- oder Waldwegen durchzuführen sind, vorsieht;
  12. inwiefern die Bestimmungen zur Wegstreckenentschädigung im Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes und in der zugehörigen Verwaltungsvorschrift zu monetären Verlusten für Bedienstete der Forstverwaltung, die ihr privates Kraftfahrzeug als Dienstfahrzeug nutzen, führen können (bitte auch mit Angabe des Umfangs der gegebenenfalls zu erwartenden monetäre Verluste);
  13. aus welchen Gründen sie im Rahmen der Neufassung des Landesreisekostengesetzes den pauschalierten Schlechtwegezuschlag gestrichen und stattdessen eine kilometerscharfe Abrechnung auf der Grundlage der tatsächlich gefahrenen Kilometer auf schlechten Wegen eingeführt hat;
  14. inwiefern nach den aktuellen Bestimmungen des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift Bedienstete der Forstverwaltung, die ihr privates Kraftfahrzeug als Dienstfahrzeug nutzen, die einzelnen auf schlechten Wegen gefahrenen Kilometer exakt erfassen müssen, um die entsprechende Wegstreckenentschädigung und den Schlechtwegezuschlag zu erhalten;
- II.
1. die im Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes festgelegte Wegstreckenentschädigung für Fahrten, die von Dienstreisenden mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt wurden, an die insbesondere aufgrund der Energiekrise gestiegenen Kraftstoffpreise anzupassen, darunter auch die Wegstreckenentschädigung, die anfällt, wenn bei der Benutzung eines Privatfahrzeugs für dienstliche Zwecke ein erhebliches dienstliches Interesse besteht;

2. den Zuschlag, wenn aufgrund der Art der Dienstgeschäfte regelmäßig in größerem Umfang Fahrten auf unbefestigten Straßen oder schwer befahrbaren Feld- oder Waldwegen durchzuführen sind, wie es bei den Bediensteten der Forstverwaltung der Fall ist, so zu erhöhen, dass dieser für die Aufwandsentschädigung auskömmlich ist;
3. den Bestand an Dienstfahrzeugen der Landesforstverwaltung zeitnah aufzustocken.

15.11.2022

Dr. Rülke, Hoher  
und Fraktion

#### Begründung

Fast 40 Prozent der Fläche Baden-Württembergs sind bewaldet. Die Landesforstverwaltung hat die hoheitliche Aufsicht über den gesamten Wald in Baden-Württemberg und ist zuständig für die Beratung und Betreuung des Kommunal- und Privatwaldes.

Gemäß § 5 Wegstreckenentschädigung des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 4. Februar 2021 wird für Fahrten, die von den Dienstreisenden mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt wurden, eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Besteht an der Benutzung eines Kraftfahrzeugs ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung 35 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Zur Wegstreckenentschädigung kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ein Zuschlag gewährt werden, wenn aufgrund der Art der Dienstgeschäfte regelmäßig in größerem Umfang Fahrten auf unbefestigten Straßen oder schwer befahrbaren Feld- oder Waldwegen durchzuführen sind. Der Zuschlag beträgt 5 Cent je Kilometer.

Nach Auffassung der Antragssteller bieten die aktuellen Bestimmungen des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes und die zugehörige Verwaltungsvorschrift für Bedienstete in der Landesforstverwaltung, die ihr privates Kraftfahrzeug als Dienstfahrzeug nutzen, keine auskömmliche Aufwandsentschädigung. Zudem ist der Bestand an Dienstfahrzeugen in der Landesforstverwaltung nicht ausreichend.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2022 Nr. FM1.0371.-1/4 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

- 1. wie die Landesregierung die derzeitige Ausstattung der Landesforstverwaltung mit Dienstfahrzeugen bewertet;*
- 2. inwiefern die Landesregierung im Entwurf des Doppelhaushalts 2023/2024 eine Aufstockung des Bestands an Dienstfahrzeugen für die Landesforstverwaltung vorsieht;*
- 3. in welchem Umfang in der Landesforstverwaltung Bedienstete private Kraftfahrzeuge als Dienstfahrzeuge nutzen;*
- 4. aus welchen Gründen in der Landesforstverwaltung Bedienstete private Kraftfahrzeuge als Dienstfahrzeuge nutzen;*
- 5. inwiefern eine Verpflichtung besteht, dass Bedienstete der Landesforstverwaltung private Kraftfahrzeuge als Dienstfahrzeug nutzen;*

Zu 1. bis 5.:

Die Beschaffung und mögliche Aufstockung des dienstlichen Fahrzeugbestandes an den unteren Forstbehörden liegt in der Organisationshoheit der Stadt- und Landkreise. Dabei gibt es landesweit verschiedene Modelle. Die Finanzierung dieser Fahrzeuge ist in den jeweiligen Haushalten der Stadt- und Landkreise zu veranschlagen. Für Bedienstete an der obersten und der höheren Forstbehörde sowie an der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg stehen Poolfahrzeuge zur Verfügung. Daneben werden Privatfahrzeuge eingesetzt und ein Car-sharing-Dienst genutzt.

Die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen zu dienstlichen Zwecken richtet sich grundsätzlich nach den geltenden Regelungen des Landesreisekostengesetzes. Aufgrund der Tatsache, dass in der Vergangenheit auf der Fläche nur wenige Dienstfahrzeuge bei der Landesforstverwaltung alter Prägung, also vor der Reform 2005, vorhanden waren, hat die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen zum Dienstgebrauch gerade im forstlichen Revierdienst eine lange Tradition.

Die Abrechnung der dienstlich gefahrenen Kilometer erfolgt auf Ebene der unteren Forstbehörden. Eine zentrale Erfassung der Fahrleistungen erfolgt nicht. Insofern lassen sich keine Aussagen zum Umfang treffen. Es besteht eine arbeits- bzw. dienstrechtliche Pflicht, zum Arbeitsort zu kommen.

- 6. aus welchen Gründen im Rahmen des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes die Wegstreckenentschädigung von 35 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, die bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs anfällt, bei dem ein erhebliches dienstliches Interesse besteht, seit 2009 nicht erhöht wurde;*

Zu 6.:

Die Erhöhung von 30 Cent/km auf 35 Cent/km zum 1. Januar 2009 erfolgte auf Basis des damals auf circa 1,50 Euro pro Liter gestiegenen Benzinpreises. In den Folgejahren sanken die Kraftstoffpreise deutlich.

Es entspricht dem Wesen einer Pauschale, dass sie die über einen längeren Zeitraum entstehenden durchschnittlichen Kosten abgelten soll. So wurde in den letzten Jahren auch keine Absenkung der Pauschalen bei gesunkenen Kraftstoffpreisen vorgenommen.

- 7. inwiefern die Landesregierung die Wegstreckenentschädigung von 35 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, die bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs anfällt, bei dem ein erhebliches dienstliches Interesse besteht, für ausreichend erachtet, insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Energiekrise auf die Kraftstoffpreise;*
- 8. wie die Landesregierung die Forderung verschiedener Verbände nach einer Erhöhung der Wegstreckenentschädigung auf 45 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke bewertet;*

Zu 7. und 8.:

Eine Anpassung der Wegstreckenentschädigung ist derzeit nicht vorgesehen. Bei der Wegstreckenentschädigung handelt es sich um eine pauschalierende Abgeltung der dienstlich bedingten Mehrkosten für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs während einer Dienstreise oder eines Dienstgangs. Es entspricht dem Wesen einer Pauschale, dass sie die über einen längeren Zeitraum entstehenden durchschnittlichen Kosten pauschal abgelten soll.

Auch die gegenwärtigen Kraftstoffkosten, welche direkt der dienstlichen Veranlassung zugeordnet werden können, sind mit den geltenden Wegstreckenentschädigungssätzen von 35 Cent/km abgedeckt. Bei einem Kraftstoffpreis von 2 Euro pro Liter und einem durchschnittlichen Verbrauch von 8 Liter pro 100 Kilometer betragen die reinen Kraftstoffkosten 16 Cent/km. Unterhaltskosten wie Wertverlust, Versicherung, Steuer etc. entfallen bei nicht ausschließlich dienstlicher Benutzung auch auf den privaten Bereich. Daher würde eine weitergehende Berücksichtigung dem Wesen einer pauschalen Abgeltung des dienstlich veranlassten Mehraufwands nicht dem gesetzlichen Sinn und Zweck der Wegstreckenentschädigung entsprechen.

Ferner muss auch berücksichtigt werden, dass die Möglichkeit besteht, Dienstreisen bereits ab der Wohnung abzurechnen. Entsprechende Kosten für die Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück entfallen an Dienstreisetagen.

Schließlich würde eine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung auch dem Ziel, bei Dienstreisen vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, zuwiderlaufen.

9. *seit wann sowie aus welchen Gründen der Zuschlag von 5 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs, der mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde gewährt werden kann, wenn aufgrund der Art der Dienstgeschäfte regelmäßig in größerem Umfang Fahrten auf unbefestigten Straßen oder schwer befahrbaren Feld- oder Waldwegen durchzuführen sind, was bei Arbeiten im Forst der Fall ist, nicht erhöht wurde;*
10. *inwiefern sie den Zuschlag von 5 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke als ausreichend erachtet, um den erhöhten Verschleiß und den erhöhten Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen auf unbefestigten Straßen oder schwer befahrbaren Feld- oder Waldwegen, wie es bei Arbeiten im Forst der Fall ist, auszugleichen, insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Energiekrise auf die Kraftstoffpreise;*
11. *inwiefern sie eine Anpassung der Wegstreckenentschädigung sowie des Schlechtwegezuschlags, wenn aufgrund der Art der Dienstgeschäfte regelmäßig in größerem Umfang Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen auf unbefestigten Straßen oder schwer befahrbaren Feld- oder Waldwegen durchzuführen sind, vorsieht;*

Zu 9. bis 11.:

Der sogenannte Schlechtwegezuschlag wurde letztmalig 2009 von 3 Cent/km auf 5 Cent/km erhöht. Eine Erhöhung ist aktuell nicht vorgesehen. Wie unter Ziffer I.6. ausgeführt, entspricht es dem Wesen einer Pauschale, dass sie die über einen längeren Zeitraum entstehenden durchschnittlichen Kosten abgeltet soll. So wurde in den letzten Jahren auch keine Absenkung der Pauschalen bei niedrigen Spritpreisen vorgenommen. Im bundesweiten Vergleich gibt es außer Thüringen kein Land, das einen höheren Schlechtwegezuschlag als 5 Cent/km gewährt.

12. *inwiefern die Bestimmungen zur Wegstreckenentschädigung im Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes und in der zugehörigen Verwaltungsvorschrift zu monetären Verlusten für Bedienstete der Forstverwaltung, die ihr privates Kraftfahrzeug als Dienstfahrzeug nutzen, führen können (bitte auch mit Angabe des Umfangs der gegebenenfalls zu erwartenden monetäre Verluste);*

Zu 12.:

Ein monetärer Verlust aufgrund der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift wird nicht gesehen (siehe Ausführungen zu Ziffer I.7. und I.8.).

13. *aus welchen Gründen sie im Rahmen der Neufassung des Landesreisekostengesetzes den pauschalierten Schlechtwegezuschlag gestrichen und stattdessen eine kilometerscharfe Abrechnung auf der Grundlage der tatsächlich gefahrenen Kilometer auf schlechten Wegen eingeführt hat;*
14. *inwiefern nach den aktuellen Bestimmungen des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift Bedienstete der Forstverwaltung, die ihr privates Kraftfahrzeug als Dienstfahrzeug nutzen, die einzelnen auf schlechten Wegen gefahrenen Kilometer exakt erfassen müssen, um die entsprechende Wegstreckenentschädigung und den Schlechtwegezuschlag zu erhalten;*

Zu 13. und 14.:

Der Schlechtwegezuschlag wird nur für Strecken gewährt, die auf unbefestigten Straßen oder schwer befahrbaren Feld- oder Waldwegen durchgeführt werden. Dies ist sachgerecht, da nur bei diesen Fahrten ein höherer Verschleiß und Kraftstoffverbrauch entsteht. Es spricht gemäß § 9 Absatz 2 Landesreisekostengesetz jedoch nichts dagegen, den Schlechtwegezuschlag in pauschalierter Form festzu-

setzen. Der Anteil dieser Fahrten an der gesamten Fahrleistung könnte in einem gewissen Zeitraum ermittelt werden und bei künftigen Abrechnungen zum Ansatz kommen.

II.

1. *die im Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes festgelegte Wegstreckenentschädigung für Fahrten, die von Dienstreisenden mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt wurden, an die insbesondere aufgrund der Energiekrise gestiegenen Kraftstoffpreise anzupassen, darunter auch die Wegstreckenentschädigung, die anfällt, wenn bei der Benutzung eines Privatfahrzeugs für dienstliche Zwecke ein erhebliches dienstliches Interesse besteht;*
2. *den Zuschlag, wenn aufgrund der Art der Dienstgeschäfte regelmäßig in größerem Umfang Fahrten auf unbefestigten Straßen oder schwer befahrbaren Feld- oder Waldwegen durchzuführen sind, wie es bei den Bediensteten der Forstverwaltung der Fall ist, so zu erhöhen, dass dieser für die Aufwandsentschädigung auskömmlich ist;*

Zu 1. und 2.:

Eine Anpassung der Wegstreckenentschädigung und des Schlechtwegezuschlags ist aus den unter Ziffer I.7. bis I.11. genannten Gründen derzeit nicht vorgesehen.

3. *den Bestand an Dienstfahrzeugen der Landesforstverwaltung zeitnah aufzustocken.*

Zu 3.:

ForstBW hat im Zuge der Forstneuorganisation die Ausstattung aller Revierleiterinnen und -leiter sowie weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit hohen Außendienstanteilen mit Betriebsfahrzeugen beschlossen. In Abhängigkeit der verfügbaren Investitionsmittel soll die Ausstattung in den Geschäftsjahren 2023 bis 2028 erfolgen.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen